

GRW-Clusterförderung

Infoblatt

In diesem Infoblatt haben wir wichtige Informationen im Zusammenhang mit der GRW-Clusterförderung für Sie zusammengefasst.

Grundlage für die Förderung ist die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA) zur Förderung von Clustern und Netzwerken der Wirtschaft im Freistaat Sachsen (RL Clusterförderung, in der aktuellen Fassung abrufbar unter www.sab.sachsen.de).

Die Förderung erfolgt aus Landes- und Bundesmitteln.

Die in diesem Infoblatt genannten SAB-Vordrucke und Infoblätter sind im Internet auf der Programmseite bzw. im Formularenservice der SAB unter www.sab.sachsen.de abrufbar.

Bei weiteren Fragen zur Förderung können Sie sich unter der Rufnummer 0351 – 49 10 49 10 gern telefonisch an die Mitarbeiter unseres Service Centers wenden.

1. Fördergegenstand

Unterstützt werden Projekte zur Initiierung neuer bzw. zum Ausbau bereits bestehender Kooperationsnetzwerke sowie Projekte zur Initiierung von Innovationsclustern.

Kooperationsnetzwerke sind gemeinsame Initiativen und Maßnahmen zur Verbesserung der Zusammenarbeit von Unternehmen, Einrichtungen und regionalen Akteuren ausgehend von einer gemeinsamen sektoralen oder technologischen Basis. Sie tragen damit zum Austausch über aktuelle Entwicklungen bei und ermöglichen so die Erhöhung der Innovationskraft und der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen.

Innovationscluster hingegen sind langfristig angelegte, überbetriebliche Aktivitäten mit dem Ziel einer branchenübergreifenden oder interregionalen Vernetzung. Sie sind mindestens sachsenweit angelegt.

Nicht gefördert werden Projekte, die den Aufbau branchenspezifischer Netzwerke in solchen Wirtschaftszweigen zum Ziel haben, in denen bereits gleichgerichtete Netzwerkaktivitäten bestehen.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger in beiden Fördergegenständen sind die Träger von Netzwerken mit Sitz in Sachsen.

Als Träger neuer Netzwerke gelten Zusammenschlüsse oder Vereinigungen von mindestens 5 Partnern (Mitglieder). Als Partner kommen neben kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) insbesondere Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Kammern und Verbände in Betracht. Mindestens 3 am Projekt beteiligte Partner müssen KMU der gewerblichen Wirtschaft mit Sitz oder Betriebsstätte im Freistaat Sachsen sein.

Bei mehr als 5 beteiligten Partnern sollen mindestens die Hälfte der Mitglieder KMU sein.

Zuwendungsempfänger können zudem Träger bestehender Netzwerke sein, wenn es sich um ein neues Projekt zur Weiterentwicklung oder Internationalisierung des Netzwerkes handelt. Öffentlich grundfinanzierte Träger können nicht gefördert werden. Auf Beteiligung einer bestimmten Anzahl von Partnern kommt es bei bestehenden Netzwerken nicht an.

Maßgebend für die Einstufung als KMU ist die entsprechende Empfehlung der Europäischen Kommission. Informationen zum KMU-Status erhalten Sie aus dem KMU-Infoblatt (SAB-Vordruck 60300).

Der Träger muss eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen.

3. zuwendungsfähige Kosten

Nachfolgend genannte Kosten sind Ausgaben im Sinne der Ziffer 2.2.2 der VwV zu § 44 SÄHO.

Kooperationsnetzwerke: Zuwendungsfähig sind die beim Träger anfallenden Personal- und Sachkosten. Hierzu zählen Kosten für den Aufbau überbetrieblicher Strukturen, für die Weiterentwicklung des strategischen Netzwerkkonzepts, für die Sensibilisierung der Netzwerkteilnehmer für Trends, neue Marktanforderungen und Potentiale für Innovationen sowie auch für die Organisation von Arbeitskreisen, Workshops und Foren.

Zuwendungsfähig sind zudem Kosten für Werbemaßnahmen, die der Erhöhung der Sichtbarkeit des Netzwerkes dienen, aber auch zur Gewinnung neuer Mitglieder.

Innovationscluster: Zuwendungsfähig sind die beim Träger anfallenden Personal- und Sachkosten des Netzwerkmanagements (Betriebsausgaben). Dies sind insbesondere Kosten für die Betreuung des Clusters zur Erleichterung der Zusammenarbeit, des Informationsaustauschs und der Erbringung und Weiterleitung von spezialisierten und maßgeschneiderten Unterstützungsleistungen für

Unternehmen. Darüber hinaus zuwendungsfähig sind Kosten für Werbemaßnahmen mit dem Ziel der Beteiligung weiterer Unternehmen oder Einrichtungen am Cluster und zur Erhöhung seiner Sichtbarkeit sowie Kosten im Zusammenhang mit der Verwaltung der Einrichtungen des Clusters, der Organisation von Aus- und Weiterbildungen, Workshops, Konferenzen als auch die Vernetzung und transnationale Zusammenarbeit betreffend.

Die Förderung von Investitionen in vom Träger des Netzwerkes gehaltene materielle und/oder immaterielle Sachanlagegüter ist möglich, soweit ein inhaltlicher Bezug zum Clustervorhaben dargestellt ist und diese erkennbar von einer Mehrzahl der Partner des Netzwerkes genutzt werden sollen (z. B. Prüfanlagen, Demonstratoren). Die Anlagegüter sind überwiegend im Rahmen clusterbezogener Aktivitäten einzusetzen, wobei auch Nutzern, die nicht

Partner des Netzwerkes sind, ein diskriminierungsfreier Zugang zu Marktpreisen zu gewähren ist. Förderfähig sind die im Förderzeitraum bzw. bis zur Veräußerung des Anlagegüter anfallenden Abschreibungen.

Zuwendungsfähige **Sachkosten** in beiden Fördergegenständen sind z. B. Raummieten, Ausstattung, Reisekosten nach Sächsischem Reisekostengesetz, Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit sowie Gutachten und Honorare für externe Experten.

Nicht zuwendungsfähig sind betriebliche Aufwendungen der am Netzwerk beteiligten Unternehmen.

Für alle Kosten gleichermaßen gilt das Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Die Kosten müssen für das Projekt angemessen und erforderlich sein.

4. Förderung

Die Förderung erfolgt im Rahmen einer Projektförderung als Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses an den Träger des Kooperationsnetzwerkes bzw. Innovationsclusters.

Für Kooperationsnetzwerke beträgt die Förderung bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Kosten höchstens jedoch 200.000 € pro neu initiiertem Netzwerk bzw. pro Projekt bestehender Netzwerke in einem Zeitraum von bis zu 3 Jahren.

Die Förderung von Kooperationsnetzwerken wird als De-minimis-Beihilfe gewährt. In den letzten 3 Steuerjahren gewährte De-minimis-Beihilfen werden auf den oben genannten Förderbetrag angerechnet.

Allgemeine Informationen zu De-minimis-Beihilfen sind im Informationsblatt De-minimis-Regel (SAB-Vordruck 60380) zusammengefasst.

Innovationscluster können in der Regel mit bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Kosten unterstützt werden. Die Zuwendung kann maximal bis zu 5 Mio. €, in Ausnahmefällen bis zu 7,5 Mio. €, betragen. Ausnahmen liegen vor, wenn das Cluster eine interregionale Kooperation beinhaltet oder am Cluster unternehmenseitig ausschließlich KMU beteiligt sind.

Die Zuwendung an Innovationscluster wird in der Regel für 4 Jahre bewilligt. Nach erfolgreicher Zwischenevaluierung kann der Förderzeitraum auf bis zu 10 Jahre verlängert werden.

Die Förderung von Innovationsclustern erfolgt beihilferechtlich auf der Grundlage von Art. 27 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO).

5. Verfahren

Vor Antragstellung bei der SAB

Die SAB ist Antrags- und Bewilligungsstelle der Clusterförderung. Die Stellung des Förderantrages bei der SAB ist nach fachlicher Prüfung/Bewertung des geplanten Projekts durch den VDI/VDE-IT (Fachstelle) zulässig. Hierfür ist der Fachstelle eine Vorhabensbeschreibung mit Ausführungen zu den folgenden Fragestellungen vorzulegen:

- Welche sind die strategischen Ziele des Netzwerkes/Clusters?
- Wie wurden die Zielstellungen ermittelt?
- Wie erfolgte die Einbeziehung der Mitglieder des Netzwerkes/Clusters in die Zielermittlung?
- Mit welchen Maßnahmen sollen die Ziele erreicht werden?
- Wie setzt sich das Netzwerk/Cluster zusammen (Mitglieder, Unternehmensgrößen, Branchen)?
- Welche Mitgliederstruktur wird angestrebt, welches regionale Mitgliederpotential besteht?
- Welche Rechtsform hat der Träger des Netzwerkes/Clusters?
- Welche Gremien zur Steuerung des Netzwerkes/Clusters sind vorhanden bzw. vorgesehen?

- Welche Personalressourcen stehen zur Verfügung?
- Welche Qualifikationen besitzt das Netzwerkmanagement bzw. welche Kompetenzprofile werden gesucht?
- Mit welchen Personal- bzw. Sachausgaben wird kalkuliert?
- Mit welchen Einnahmen wird gerechnet und wie sollen sie generiert werden?

Kontaktdaten VDI/VDE-IT:

Dr. Kai Pflanz
Steinplatz 1
10623 Berlin
Tel. Berlin: 030 310078-355
Fax: 030 310078-222
Tel. Dresden: 0351 486797-22

Nach positiver Einschätzung der Fachstelle ist die Antragstellung bei der SAB möglich. Die SAB wird ihre Förderentscheidung in fachlicher Hinsicht maßgeblich an der Bewertung des geplanten Projekts durch die Fachstelle orientieren.

Antragsstellung

Die Förderung von Innovationsclustern erfolgt ausschließlich aufgrund von Wettbewerbsaufrufen durch das SMWA. Für die Antragstellung gelten die in den Aufrufen enthaltenen Fristen und besonderen Verfahrensregelungen.

Für die Antragstellung auf Förderung sind der Vordruck Bundesantrag* (Vordrucknummer 0093) und der SAB-Vordruck 68524 mit Ergänzungen zum Bundesantrag zu verwenden.

*** Hinweise zum Ausfüllen des Bundesantrages**

Der Bundesantrag gilt bundesweit und ist neben der Clusterförderung für weitere Förderbereiche konzipiert. Es sind daher nicht alle Punkte im Antrag für die Beantragung einer Förderung nach der Richtlinie Clusterförderung zutreffend.

Nicht zutreffend sind Angaben/Ausführungen zu den Ziffern 2.1, 2.3, 7 (die Frage nach früheren De-minimis-Behilfen betreffend) und 8. des Bundesantrages.

Nicht zutreffend sind die Erklärungen des Antragstellers unter Ziffer 9. c), d), e), g), und l).

Nicht zutreffend sind zudem die unter Ziffer 10 genannten beizufügenden Unterlagen. Die für die Beantragung der Förderung zusammen mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen sind im SAB-Vordruck Ergänzungen zum Bundesantrag zusammengefasst.

Mit dem Projekt darf erst nach Bewilligung bzw. nach Genehmigung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns durch die SAB begonnen werden. Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Liefer- und Leistungsvertrags zu werten.

Maßgeblich für die Beurteilung der Förderfähigkeit eines Projekts ist der Zeitpunkt der Entscheidung über den Förderantrag.

Im Falle einer Förderung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P, SAB-Vordruck 63000). Eine Verpflichtung des Antragstellers/ Zuwendungsempfängers zur Einhaltung der Vergabevorschriften gemäß Ziffer 3 ANBest-P besteht nicht.

Auszahlung

Die Auszahlung der Fördermittel ist formgebunden bei der SAB zu beantragen.

Zuwendungen dürfen insoweit ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von 2 Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden (2-Monats-Vorgriff).

Zusammen mit jedem Auszahlungsantrag ist der SAB die (fortgeschriebene) Belegliste (SAB-Vordruck 61389) in elektronischer und als Ausdruck in Papierform einzureichen.

Auf gesonderte Anforderung durch die SAB sind zudem Rechnungen und Bezahltnachweise vorzulegen.

Verwendungsnachweis

Spätestens 6 Monate nach Ende des Bewilligungszeitraumes muss die zweckgerechte Mittelverwendung auf dem von der SAB vorgegebenen Verwendungsnachweisformular nachgewiesen werden.

Erfolgskontrolle

Der Zuwendungsempfänger als auch seine Mitglieder sind verpflichtet an der Erfolgskontrolle, auch nach Beendigung des Projekts, mitzuwirken. Mangelnde Mitwirkung kann eine (teilweise) Rückforderung von Fördermitteln zur Folge haben.